

Verfahrensfreie Bauvorhaben (nach § 60 Thüringer Bauordnung)

- eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich (z. B. Gerätehütten, Schuppen),
- nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu insgesamt 100 m² je Grundstück und deren Zufahrten
- Garagen und Carports mit einer mittleren Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 ThürBO bis zu 3 m Höhe und einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 m², außer im Außenbereich,
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4 m, außer im Außenbereich
- Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich
- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m², außer im Außenbereich
- Abbruch freistehender Anlagen bis zu 10 m Höhe
- Instandhaltungsarbeiten

Die Errichtung und Änderung dieser Vorhaben, die aus öffentlich-rechtlicher Sicht kein hohes Gefahrenpotential in sich bergen, wurde von jeglichem bauaufsichtlichen Verfahren freigestellt. Es liegt daher in der Verantwortung der Bauherren, allen gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Diese können sich aus der Thüringer Bauordnung, aber auch aus anderen Rechtsquellen, wie z. B. dem Bauplanungsrecht, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der Sanierungssatzung der Stadt Zella-Mehlis, dem Denkmalschutz oder auch dem Nachbarrecht ergeben. Wir empfehlen Ihnen deshalb immer den Rat eines Planungsbüros einzuholen.